



## Transparentständer (Tarif 2024)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die von der Stadtgemeinde Klosterneuburg angebotenen Flächen für Transparentwerbung

### 1. Allgemeines:

Die AGB bilden einen integrierenden Bestandteil der zwischen der Stadtgemeinde Klosterneuburg (in der Folge „Stadtgemeinde“) und dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Mit Auftragserteilung hat der Auftraggeber die AGB zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

### 2. Schriftlichkeit:

Die Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde und dem Auftraggeber erfolgt mittels eigenen Formblatts schriftlich. Jede Abänderung der Vereinbarung bedarf der Schriftform.

### 3. Kategorien:

Die Rahmen bestehen aus drei untereinander angeordneten Flächen, an deren Rohren jeweils die Transparente befestigt werden können. Die Flächen werden in zwei Kategorien eingeteilt. Kategorie I – oberste Fläche: vorrangig Dauerwerbefläche für längerfristige Werbung Kategorie II – mittlere und untere Fläche: vorrangig Werbefläche für kurzfristige Werbung. Beworben werden können kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen im Gebiet der Stadtgemeinde Klosterneuburg, bei Verfügbarkeit kann auch Bewerbung von Veranstaltungen außerhalb des Gebietes der Stadtgemeinde Klosterneuburg erfolgen, sowie kommerzielle Werbung und Wahlwerbung im Sinne von Punkt 11 dieser AGB angebracht werden.

#### 4. **Montage:**

Die Bespannung der obersten Fläche erfolgt grundsätzlich durch die Stadtgemeinde selbst oder durch einen von der Stadtgemeinde beauftragten Dritten. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der Auftraggeber die Montage selbst durchführt oder durch einen von ihm beauftragten Dritten durchführen lässt. Die Montage der Transparente an der mittleren und unteren Fläche erfolgt grundsätzlich durch den Auftraggeber selbst. Die Montage kann auch durch einen vom Auftraggeber beauftragten Dritten erfolgen. Wird die Montage durch den Auftraggeber oder einen von ihm beauftragten Dritten durchgeführt, erfolgt die Montage ausschließlich auf eigene Gefahr des Auftraggebers bzw. des Dritten. Für die Montage am Rahmen sind ausschließlich Kabelbinder zu verwenden. Sollte die an den Auftraggeber vermietete Fläche vom vorherigen Auftraggeber noch nicht geräumt sein, so ist die Stadtgemeinde zu informieren. Diese wird unverzüglich das Transparent abnehmen. Die Kosten dafür in Höhe von EUR 180,-- (inkl. gesetzlicher Ust.) pro Transparent werden dem vorherigen Auftraggeber verrechnet.

#### 5. **Hängezeiten und Hängedauer:**

Die Hängezeiten laufen grundsätzlich von Dienstag bis Montag, 20.00 Uhr.

Kategorie I: Hängedauer maximal 12 Wochen, eine Verlängerung ist vorbehaltlich Verfügbarkeit möglich.

Kategorie II: Hängedauer maximal 3 Wochen, eine Verlängerung ist vorbehaltlich Verfügbarkeit möglich; Wahlwerbung gemäß Punkt 11 dieser AGB ist von dieser zeitlichen Beschränkung ausgenommen, diesbezüglich gilt – vorbehaltlich Verfügbarkeit – eine maximale Hängedauer iSv Punkt 11.

Die Vereinbarung endet automatisch nach der vereinbarten Hängedauer, es bedarf keiner gesonderten Kündigung. Am Ende der vereinbarten Hängedauer ist das Transparent vom Auftraggeber wieder abzunehmen. Erfolgt dies nicht, so ist die Stadtgemeinde berechtigt, gegen eine Pauschalsumme von EUR 180,-- (inkl. gesetzlicher Ust.) pro Transparent das Transparent selbst abzunehmen. Das Transparent wird von der Stadtgemeinde für die darauffolgenden 14 Tage (jeweils bis einschließlich Dienstag) im Wirtschaftshof gelagert und kann dort gegen Entrichtung der Pauschalsummen in bar abgeholt werden. Nach Ablauf der 14 Tage wird das Transparent entsorgt und die Pauschalsumme von EUR 180,-- (inkl. gesetzlicher Ust.) pro Transparent vorgeschrieben. Dem Auftraggeber steht in diesem Falle kein Anspruch auf Ersatz oder Schadenersatz zu.

**6. Anmeldung:**

Die Anmeldung für einen Werbeplatz kann frühestens 16 Wochen vor der geplanten Montage und muss spätestens 4 Wochen vor der geplanten Montage erfolgen. Die Vergabe der Werbeplätze erfolgt nach Verfügbarkeit. Eine fixe Zusage kann erst 4 Wochen vor geplanter Montage erfolgen.

**7. Entgelt:**

**Veranstaltungen im gesellschaftlichen und kulturellen Bereich, Vereine und Kultureinrichtungen:**

EUR 25,50 (inkl. gesetzlicher Ust. und Werbeabgabe)/Woche (Di – Mo)

**Kommerzielle Werbung, Wahlwerbung (Punkt 11 AGB):**

EUR 51,00 (inkl. gesetzlicher Ust. und Werbeabgabe)/Woche (Di – Mo)

Für beidseitig bedruckte Transparente wird der doppelte Wochentarif verrechnet. Etwaige Steuern und Abgaben (wie z.B. gesetzliche Ust., Werbeabgabe) sind in diesem Entgelt enthalten. Das Entgelt ist vom Auftraggeber bei Unterzeichnung der Vereinbarung an der Kassa zu bezahlen, im Falle einer Verlängerung der Laufzeit bei Unterzeichnung der Verlängerung.

**8. Wertsicherung:**

Das Entgelt ist wertgesichert. Die Anpassung erfolgt einmal jährlich jeweils im Jänner für das laufende Kalenderjahr. Als Maß zur Berechnung der Wertsicherung dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (Basisjahr 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Oktober 2013 errechnete Indexzahl. Alle Veränderungsrate sind auf EUR 0,50 genau zu berechnen.

**9. Format der Transparente, Qualität:**

Die Transparente dürfen maximal folgendes Format aufweisen: 4 m x 1 m (Querformat).

Die Transparente müssen zur Befestigung mit Ösen ausgeführt sein. Die Transparente müssen eine solche Qualität aufweisen, dass weder die Transparente selbst bei entsprechender Windlast reißen, noch die Ösen ausreißen. Für Schäden, Folgeschäden und Drittschäden, welche sich aufgrund mangelhafter Qualität ergeben, haftet der Auftraggeber. Der Auftraggeber hat die Stadtgemeinde hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter in diesem Zusammenhang schad- und klaglos zu halten.

#### **10. Farbveränderungen:**

Für Veränderungen von Transparenten in der Farbe infolge Verwendung bestimmter Druckfarben oder infolge von Witterungseinflüssen wird keine Haftung übernommen.

#### **11. Behördliche Vorschriften, Inhalte, Wahlwerbung:**

Die Verantwortung für Form und Inhalt der Transparente sowie für die Beachtung behördlicher Vorschriften trägt der Auftraggeber. Insbesondere dürfen die Inhalte der Transparente nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Politische und/oder anstößige Werbung sowie Werbung, die gesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, ist ausnahmslos untersagt. Werbung von Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung für die Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu den satzungsgebenden Organen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung, für die Wahl des Bundespräsidenten oder für Volksabstimmungen, Volksbegehren oder Volksbefragungen auf Grund landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften beteiligen, ist innerhalb von sechs Wochen vor bis spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag oder dem Tag der Volksabstimmung, des Volksbegehrens oder der Volksbefragung erlaubt.

Jede Wählergruppe kann pro Wahltermin maximal fünf aller insgesamt an allen Standorten zur Verfügung stehenden Flächen für die Anbringung von Transparenten mieten, wobei beidseitig bedruckte Transparente zulässig sind.

#### **12. Weitergabe von Werbeflächen:**

Die Weitervergabe oder Untervermietung von Werbeflächen an Dritte ist nicht gestattet.

#### **13. Instandhaltung:**

Für die Instandhaltung der Transparente (insbesondere bei längerer Hängedauer) ist der Auftraggeber verantwortlich.

Bei Transparenten, welche von der Stadtgemeinde oder von einem von der Stadtgemeinde beauftragten Dritten montiert wurden, ist die Stadtgemeinde für die ordnungsgemäße Befestigung der Transparente während der gesamten Hängedauer verantwortlich. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadtgemeinde auf Kosten des Auftraggebers tätig werden.

#### **14. Haftung der Stadtgemeinde:**

Höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, außergewöhnliche Witterungseinflüsse wie zu starker Wind, Kälte- und Regenperioden etc., entbinden die Stadtgemeinde von jeder Haftung. Wird durch die genannten Umstände die Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird die Stadtgemeinde von der Leistungsverpflichtung unter Aufrechterhaltung des Entgeltanspruchs frei. Der Auftraggeber kann hieraus keinen Schadenersatzanspruch ableiten. Die Stadtgemeinde wird den Auftraggeber binnen angemessener Frist benachrichtigen. Die Geltendmachung von Folgeschäden gilt als ausgeschlossen, ausgenommen den Fall vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Fehlleistungen durch die Stadtgemeinde. Die Stadtgemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, Folgeschäden und/oder Drittschäden, welche im Zuge der Montage durch den Auftraggeber oder einen von ihm beauftragten Dritten oder aufgrund unsachgemäßer Montage durch den Auftraggeber oder einen von ihm beauftragten Dritten während der Hängedauer entstehen. Der Auftraggeber hat die Stadtgemeinde diesbezüglich und hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter in diesem Zusammenhang schad- und klaglos zu halten. Eine Haftung für einen bestimmten Werbeerfolg wird ausgeschlossen.

#### **15. Datenschutz:**

Im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und der Stadtgemeinde werden nachstehend angeführte Daten wie Titel, Name, Anschrift, zum Zwecke einer Kundenevidenz und für das Rechnungswesen über den Auftraggeber gespeichert. Die Übermittlung der angegebenen Daten erfolgt nur im Rahmen des Zahlungsverkehrs, jede andere Form der Übermittlung bedarf der gesonderten Zustimmung des Auftraggebers. Die persönlichen Daten des Auftraggebers werden nur – soweit es gesetzlich zulässig ist – verwendet und weitergegeben.

#### **16. Vergebührung des Vertrages:**

Eine eventuell gesetzlich vorgeschriebene Vergebührung des Vertrages sowie allfällig anfallende Kosten und Steuern in Zusammenhang mit der Errichtung des Vertrages gehen zu Lasten des Auftraggebers.

#### **17. Gerichtsstand:**

Für allfällige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Klosterneuburg sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.